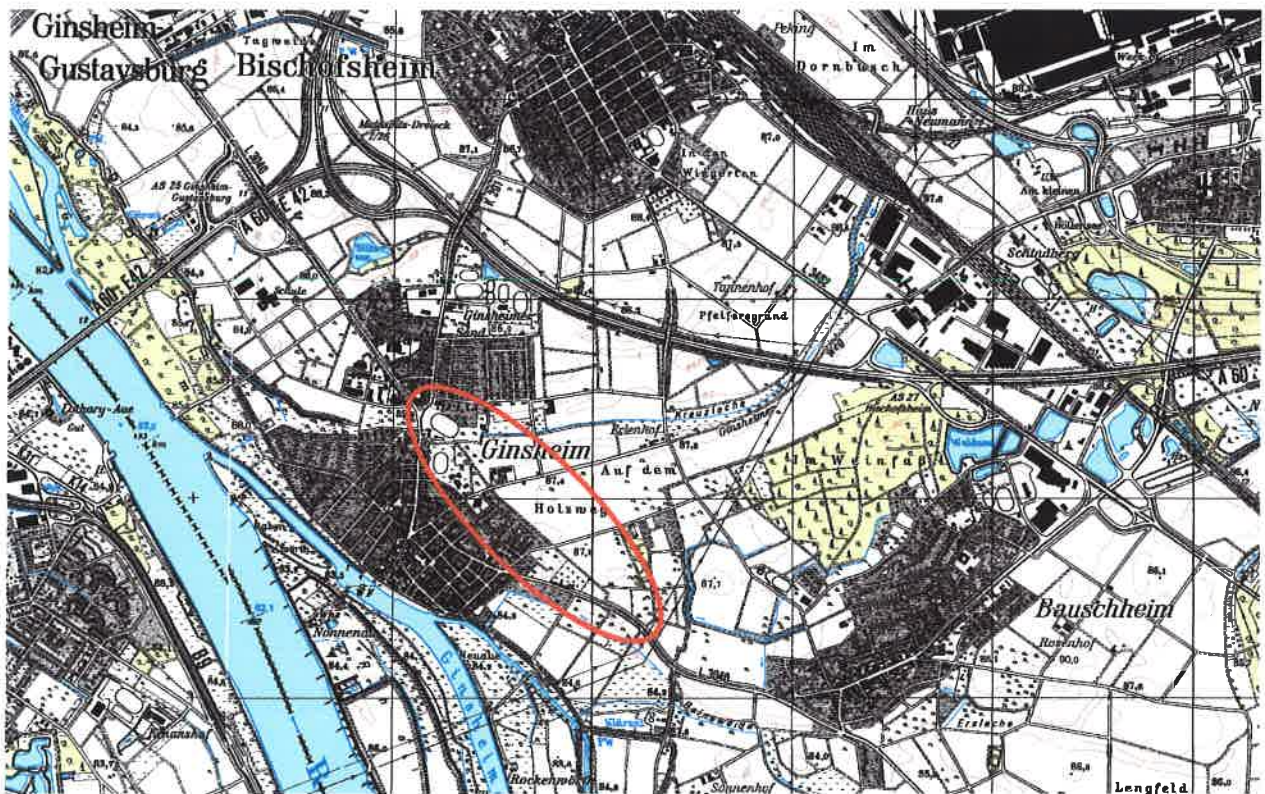




Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

Bebauungsplan „Ortsentlastungsstraße“



Begründung

September 2010

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet
in Zusammenarbeit mit:



Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 0 62 58 90 27 26
Telefax 0 62 58 90 27 25
www.contura-plan.de

Dipl.-Biologe
HENRY RIECHMANN
Gontardstraße 24
68163 Mannheim
Telefon 0 621 82 82 119
Telefax 0 621 82 82 134
info@contura-plan.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	5
I.1	Grundlagen	5
I.1.1	Anlass der Planung	5
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
I.1.3	Planungsvorgaben	6
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	7
I.1.5	Hauptverkehrswegenetz	8
I.1.6	Begründung der Ortsumgehung	8
I.1.7	Telekommunikationslinien und Produktenfernleitungen	10
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	11
I.4	Planverfahren und Abwägung	11
II.	Umweltbericht	12
II.1	Einleitung	12
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	12
II.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	12
II.1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	12
II.1.4	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	13
II.1.5	Angewandte Untersuchungsmethoden	14
II.1.6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	14
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	14
II.2.1	Schutzgut Mensch	14

II.2.2 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	15
II.2.3 Landschaftsbild / Erholung	15
II.2.4 Boden und Altlasten	16
II.2.5 Klima	19
II.2.6 Grund- und Oberflächenwasser	20
II.2.7 Flora	21
II.2.8 Fauna	25
II.2.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	34
II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	34
II.3.1 Schutzgut Mensch	34
II.3.2 Schutzgut Boden	36
II.3.3 Schutzgut Wasser	37
II.3.4 Schutzgüter Luft und Klima	38
II.3.5 Schutzgüter Flora, Fauna	38
II.3.6 Schutzgut Landschaft	44
II.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	45
II.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	45
II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	46
II.3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	48
II.4 Zusammenfassung	48

- Anlagen:**
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Umweltbericht
 - 3 Pläne (Bestand, Entwicklung und Ausgleichszuordnung) zum Umweltbericht
 - Faunistischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung, Bürogemeinschaft Contura Landschaft Planen und Matthias Gall vom Dezember 2007
 - Schallgutachten Nr. L 6506A, TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.01.2009
 - Übersichtsplan zur Lage im Straßennetz, Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft vom Juli 2009
 - Aktualisierung der Verkehrsprognose, Dorsch Gruppe vom September 2007
 - Bodengutachten, Büro Ling.geo vom Januar 2009

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg beschäftigt sich seit langem mit Planungen zur Entlastung der Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Ginsheim vom Durchgangsverkehr. Am 13. Juli 2006 hatte die Gemeindevertretung beschlossen, eine Ortsumgehung für den Ortsteil im Zuge der L 3040 zu planen und das Baurecht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsentlastungsstraße“ zu schaffen. Die Abwicklung des Vorhabens erfolgt entsprechend der im August 2006 mit dem Straßenbaulastträger der Landesstraße abgeschlossenen KIM-Vereinbarung (Kommunales-Interessen-Modell). Hiernach übernimmt die Gemeinde an Stelle des Baulastträgers der Landesstraße die Planung und Baurechtschaffung für das Straßenbauprojekt und finanziert den Straßenbau vor. Die auf das Land entfallenden Bau- und Grunderwerbskosten werden seitens des Straßenbaulastträgers über 15 Jahre an die Gemeinde unverzinst zurückerstattet. Die Gemeinde übernimmt gemäß KIM-Vereinbarung Pflichten des Straßenbaulastträgers, da dieser derzeit zur Finanzierung der Planungen und der Baumaßnahme nicht in der Lage ist.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ortsumgehung erfüllt die Gemeinde ihre entsprechende Verpflichtung gemäß KIM-Vereinbarung.

Parallel zur Planung der Ortsumgehung verfolgt die Gemeinde weiterhin das Ziel einer moderaten Siedlungserweiterung in dem zwischen der Straßentrasse und dem heutigen Ortsrand befindlichen Bereich. Die Neubauf Flächen sollen an die Ortsumgehung angeschlossen werden. Die Ortsumgehung hat neben der Entlastungswirkung für den alten Ortskern somit zusätzliche Erschließungsfunktion. Die Planung der Wohngebiete erfolgt in separaten Bebauungsplanverfahren.

Mit dem Bebauungsplan zur Straßenplanung werden zusätzlich Lärmschutzmaßnahmen sowie Ausgleichsflächen festgesetzt. Weiterhin wird die nördlich der Straßentrasse befindliche Kleingartenanlage analog zu der südlich des Ortsteiles Ginsheim gelegenen Kleingartenfläche überplant. Durch geeignete Festsetzungen soll die weitere Entwicklung im Bereich der Kleingärten planungsrechtlich gesteuert werden.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich der Gemarkung Ginsheim östlich der heutigen Siedlungsflächen von ca. 12,4 ha. Die Abgrenzung dieses Teilbereiches ergibt sich aus der Plandarstellung bzw. der nachfolgenden Übersicht.



I.1.3 Planungsvorgaben

Im **Regionalplan Südhessen 2000** ist der Planbereich bislang noch überwiegend als „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Zwischen den beiden Wirtschaftswegen in Verlängerung der Frankfurter Straße und der Münchener Straße ist ein „Siedlungsbereich, Zuwachs“ dargestellt. Die im Norden des Planbereiches in Ost-West-Richtung verlaufende Kreuzlache (alte Neckarschlinge) ist als „Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer, Planung“ gekennzeichnet.

Die neue Straße dient der innerörtlichen Entlastung des Hauptstraßennetzes der Gemeinde und hat darüber hinaus auch regionale Bedeutung. Sie ist im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes vom August 2009 bereits als „Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, geplant“ dargestellt. Die Planung ist insofern mit den Zielen der Regional- und Landesplanung abgestimmt.

Der **Landschaftsrahmenplan Südhessen (2000)** stellt die Kreuzlache als „Bereich mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers“ dar. Im Südosten Ginsheims ist in Verlängerung der Münchener Straße der sogenannte „Eichenweg“, der eine Wegeverbindung aus der Siedlung in die Feldflur ist, als **Regionalparkkorridor** dargestellt (Erholungsziel: Aufwertung der Landschaft, Sicherung des Freiraumes, Steigerung seiner Attraktivität in verdichteten Kernraum der Region Rhein-Main).

Die Kreuzlache (alte Neckarschlinge) ist im Leitbild des **Landschaftsplanes** als Biotopverbundraum durchgängig in Ost-West-Richtung vorgesehen. Teil des Verbundes ist auch die Zäsur zwischen der alten Ginsheimer Ortslage und den neueren Siedlungen im Norden von Ginsheim. Entlang des Grabens der Kreuzlache ist ein Gewässerrandstreifen als Grundgerüst der Biotopvernetzung zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flur im Osten Ginsheims ist als Erholungsraum gekennzeichnet, das sind Räume, die aufgrund ihrer Ausgestaltung und / oder ihres Entwicklungspotenziales eine besondere Eignung als regionale Erholungsbereiche besitzen.

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg ist eine Straßentrasse, allerdings unmittelbar am heutigen Siedlungsrand, nachrichtlich dargestellt. Auf das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird verzichtet, nachdem das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes sehr weit fortgeschritten und die Planung dort bereits dargestellt ist.

Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Mains / Rheins nach § 15 Abs. 1 HWG. In derartigen Gebieten sind nach § 15 Abs. 2 HWG Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg ist mit Verfügung vom 24. Oktober 2002 - IV/Da 41.2 - 79 b 06/33 - 96 - die entsprechende „Karte der Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden können“ zugegangen und kann bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg eingesehen werden.

1.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Straßenbauvorhaben tangiert verschiedene Siedlungsbereiche der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg. Im südlichen Trassenabschnitt verläuft die Trasse in geringer Entfernung zum Friedhof der Gemeinde. Dieser ist zur Straßentrasse durch eine Randbepflanzung teilweise abgeschirmt.

Zwischen den Wirtschaftswegen in Verlängerung der Frankfurter und Münchener Straße besteht ein Abstand zwischen geplanter Straße und dem Wohngebiet (Berliner, Heidelberger, Magdeburger, Stettiner Straße) von im Mittel ca. 130 m. Dieser Zwischenbereich soll der langfristigen Wohnbauflächenentwicklung dienen und entspricht der im Regionalplan / Regionalen Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungserweiterung. Die westlich an diese Freifläche angrenzenden Wohnbauflächen sind überwiegend durch Einfamilienhäuser in offener Bauweise geprägt. Der Ortsrand ist an dieser Stelle durch dichte Bepflanzung auf den ehemals für die Ortsumgehung vorgesehenen Flächen sehr gut eingegrünt.

Nördlich der verlängerten Frankfurter Straße verläuft die Straßentrasse östlich einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle. In diesem Bereich beabsichtigt die Gemeinde eine konkrete Siedlungserweiterung als Wohnbaufläche. Die landwirtschaftlichen Gebäude sollen mit Ausnahme der Wohngebäude niedergelegt werden. Eine an dem Wirtschaftsweg verlängerte Frankfurter Straße gelegene Feldscheune liegt unmittelbar in der Fläche des dort vorgesehenen Kreisverkehrsplatzes (nachfolgend „Kreisel“ genannt) und muss abgebrochen werden.

Auch im Bereich südöstlich des Anschlusspunktes an den Bestand der L 3040 (Rheinstraße / Gerhart-Hauptmann-Straße) beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung von Wohnbauflächen. Die dort vorhandenen Gebäude (ehemalige Tankstelle, Vereinsheim) sind niederzulegen. Das Gebäude der Volksbank an der Gerhart-Hauptmann-Straße befindet sich unmittelbar im Anbindungsbereich der neuen L 3040 und stellt entsprechend hohe Anforderungen an die Straßenplanung.

Nördlich der Trasse liegen weitere Wohnsiedlungsflächen (Straße „Unter der Ruh“) zu denen ein Abstand von ca. 100 m eingehalten wird. Nur ein Wohngebäude mit seniorengerechten Wohnungen liegt in geringerem Abstand von ca. 60 m.

Mit Ausnahme der aufgezählten niederzulegenden Gebäude sind keine weiteren Gebäude von der Straßenplanung unmittelbar betroffen. Die durch die Verkehrsemissionen mittelbar betroffenen Bereiche werden durch eine schalltechnische Untersuchung berücksichtigt. Die Wechselwirkungen zwischen der Straße und den geplanten Wohngebieten werden in den entsprechenden Bauleitplanverfahren der Wohngebiete dargestellt und bewertet.

Die Straßentrasse verläuft insgesamt sehr siedlungsnah, was aus Gründen des Landschaftschutzes auch erklärtes Planungsziel ist. Durch die Lage unmittelbar um die geplanten Wohnbauflächen herum, kann die Ortsumgehung zur äußeren Erschließung der Wohnbauflächen genutzt werden, so dass die bestehende Ortslage infolge der Neubaufächen nur unwesentlich zusätzlichen Verkehr aufzunehmen hat.

I.1.5 Hauptverkehrswegenetz

Die Lage der geplanten Ortsumgehung im Netz der klassifizierten Straßen ist in dem als Anlage beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die L 3040 verbindet die B 43 in Gustavsburg mit Trebur und setzt sich in der Fortsetzung der L 3012 bis Ginsheim fort. Die Straßenverbindung stellt die dem Ostufer des Rheins nächstgelegene Nord-Süd-Verbindung im Netz der klassifizierten Straßen dar, hat aber wegen der teilweise annähernd parallelen A 60 und der B 43 Richtung Groß-Gerau nur eine untergeordnete regionale Verkehrsbedeutung.

Die L 3040 verläuft innerhalb der Ortslage Ginsheim teilweise durch sehr enge Straßenräume, was in Verbindung mit den weiteren Funktionen der Straßenräume (Parken, Be- und Entladen, Aufenthaltsfunktion, Gehwege etc.) zu Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs führt.

I.1.6 Begründung der Ortsumgehung

Die geplante Ostumgehung des Ortsteiles Ginsheim soll künftig der Entlastung des innerörtlichen Straßennetzes vor allem im alten Ortskern dienen. Dabei werden mit der Entlastung folgende Ziele verfolgt:

- Herausnahme von gebietsfremdem Verkehr aus Wohngebieten.
- Immissionsreduzierungen in Wohngebieten und im Ortskern.
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit in den Straßenräumen des Hauptstraßennetzes (einschließlich „Schleichwege“).
- Schaffung einer Alternativroute für Lkw, Herausnahme des Lkw-Verkehrs aus dem Ortskern mit Ausnahme des Anliegerverkehrs.
- Raumgewinn durch Verkehrsverlagerung, Nutzung der so gewonnenen Freiräume u.a. zur Schaffung weiterer Stellplätze, Verbreiterung von Gehwegen an Engstellen etc.
- Erschließung der Neubaugebiete A, B, C mit zusammen 6,3 ha.

Die Ziele und die diesbezüglichen Auswirkungen der Entlastungsstraße werden nachfolgend erläutert.

Im Ortsteil Ginsheim stellt das hohe Verkehrsaufkommen in Verbindung mit teilweise engen Straßenräumen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität dar. Durch eine ungelentete Verteilung der Verkehrsströme auf mehrere Straßenzüge konnte bisher eine erhebliche Überlastung einzelner Straßen vermieden werden. Allerdings führt die Verteilung des Verkehrs auf mehrere Straßen auch zur Verteilung der Beeinträchtigungen, insbesondere von Lärmimmissionen, über annähernd die gesamte Ortslage.

Die Gemeinde hat im Jahr 2005 eine Verkehrsprognose über die Auswirkungen der aktuellen Trassenplanung der Ortsumgehung an das Büro Dorsch Consult (Wiesbaden) beauftragt. Als Prognosejahr wurde zunächst das Jahr 2015 gewählt. Aufgrund des Zeitfortschritts erfolgte im September 2007 eine Fortschreibung der Prognose auf das Prognosejahr 2020. Die verkehrstechnische Berechnung zeigt, dass die Ortslage von Ginsheim erheblich von Verkehr entlastet werden kann.

Mit Ausnahme von Teilen der Frankfurter Straße und Münchener Straße, die als Hauptanbindung neben der Rheinstraße den Verkehr von und zur Umgehung aufnehmen werden, erfahren alle anderen Straßen im Ortsteil eine mehr oder weniger starke Entlastung.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Dorsch Consult aus 2007 wird nachgewiesen, dass die Kfz-Belastung auf der geplanten Ortsumgehung im Prognosejahr 2020 ca. 5.200 Kfz/24h (Abschnitt Süd) bis ca. 7.400 Kfz/24h (Abschnitt Nord) betragen wird.

Der bestehende Ortsbereich von Ginsheim wird im Prognosejahr 2020 wie folgt entlastet:

Rheinstraße	- 6.330 Kfz/24h	(- 46 %)
Karl-Liebknecht-Straße	- 2.620 Kfz/24h	(- 78 %)
Berliner Straße	- 1.670 Kfz/24h	(- 69 %)
Hauptstraße	- 1.780 Kfz/24h	(- 77 %)
Neckarstraße (Süd)	- 1.890 Kfz/24h	(- 73 %)

Die Reduzierung der Verkehrsmenge wird in den genannten Straßen zu einer erheblichen Minderung des Verkehrslärms führen. Eine Halbierung der Verkehrsmenge entspricht einer Reduzierung um etwa 3 dB(A). Die Ortsumgehung wirkt sich somit im Sinne der Lärminderungsplanung positiv auf die Lebensqualität in der Ortslage aus. Mit der Herausnahme von Verkehr aus der Ortsmitte kann in erheblichem Umfang die Lärmbelastung gerade von älteren Wohngebieten gemindert werden, in denen überwiegend Wohngebäude ohne passive Schallschutzeinrichtungen, teilweise noch mit Einfachverglasung der Fenster bestehen.

Die Frankfurter Straße und Münchener Straße als weitere Anbindungen an die L 3040 neben der Rheinstraße und der Neckarstraße werden künftig in den kreiselnahen Straßenabschnitten durch eine Verkehrsverlagerung mit zusätzlichem Verkehr belastet. In den durch Wohngebäude angebauten Straßenabschnitten beträgt die Verkehrszunahme in der zur Realisierung vorgesehenen Planvariante 3.1.1 mit Anbindung der alten L 3040 im Bereich des Friedhofes an die Umgehungsstraße maximal 2.345 Kfz/24h im Bereich der Frankfurter Straße (Karl-Liebknecht- bis Heidelberger Straße) bzw. maximal 1.366 Kfz/24h im Bereich der Münchener Straße im Anschlussbereich an die Berliner Straße. Die Verkehrszunahme in diesen Straßenabschnitten wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Immissionen seitens des TÜV Süd untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Von einer Verkehrszunahme im Prognosejahr 2020 sind im Vergleich zum Prognosenullfall 2020 nur Straßenabschnitte im Bereich der Frankfurter und Münchener Straße und natürlich die neu geplante L 3040 betroffen, wohingegen eine Verkehrsreduzierung in allen übrigen Hauptstraßen und Hauptsammelstraßen erreicht wird.

Das Straßenbauprojekt ist aber auch unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Erschließung der Neubauf Flächen der Gemeinde zu sehen. Der durch diese Baugebiete künftig zu erwartende zusätzliche motorisierte Verkehr kann außerhalb des bestehenden Straßennetzes abgewickelt werden und belastet somit keine bestehenden Wohnbauflächen.

I.1.7 Telekommunikationslinien und Produktenfernleitungen

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u.a. Abschnitt 3 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Innerhalb des Plangebietes verläuft teilweise die Produktenfernleitung Pfungstadt-Rhein/Main. In diesen Leitungen werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie sind dem besonderen Schutz des § 109 e des Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen an den Produktenfernleitungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung durch äußere Einflüsse ist jede Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Die Produktenfernleitung ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen die Ortsumgehung mit der Straßenverkehrsfläche und den dazugehörigen Nebenanlagen fest. Da mit der Planung keine Festsetzungen für Wohn- oder Gewerbebauflächen verbunden sind, erübrigen sich Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Entsprechend dem durch die Untersuchungen des Büros Dorsch Consult nachgewiesenen verkehrlichen Erfordernis bzw. den entsprechenden straßenbautechnischen Richtlinien wird die Straße in einer Regelbreite von 6,50 m zzgl. beiderseitigem Bankett festgesetzt. An Knotenpunkten erfolgt die Festsetzung der hier erforderlichen Zusatzflächen für Ein- und Ausbiegeradien, Kreisverkehrsflächen etc. Entlang der Straße wird ergänzend ein Wirtschaftsweg festgesetzt, der neben der Gewährleistung der landwirtschaftlichen Wegenutzung auch als Freizeitweg genutzt werden kann und die Erschließung der Naherholungsflächen verbessert.

Die Anbindung an den Bestand der L 3040 in der Ortslage (Rheinstraße) im Norden des Plangebietes ist ebenso wie die Anbindungen der Frankfurter Straße und Münchener Straße als Kreisverkehr vorgesehen. Diese Knotenpunktsform ist besonders sicher und berücksichtigt somit die Belange der schwächeren Verkehrsteilnehmer in besonderem Maße. Zugleich werden gegenüber einer lichtsignalgeregelten Kreuzung die Wartezeiten und damit die Abgasemissionen minimiert. Ein weiterer Vorteil liegt in der Reduzierung der Kfz-Geschwindigkeiten mit entsprechend positiver Auswirkung auch auf die anschließenden Straßenabschnitte.

Die Kreisverkehre werden mit den straßenbautechnischen Normen entsprechendem Durchmesser von 35,00 m für die Kreisfahrbahn festgesetzt und um weitere Flächen für Wirtschaftswege bzw. Rad- und Fußgänger ergänzt.

Die mit der Straße verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen, die ihrerseits im Bebauungsplan festgesetzt werden. Eine detaillierte Darstellung des Ausgleiches erfolgt im Umweltbericht.

Durch eine schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd (Eschborn), Bericht Nr. L 6506A vom 20.01.2009 werden die schalltechnischen Auswirkungen der Ortsumgebung auf die benachbarten bestehenden Bauflächen untersucht und bewertet. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass „durch die geplanten Neubauabschnitte (einschließlich der Verkehrskreisel und den Straßenabschnitten, die eine Funktionsänderung erfahren) in allen angrenzenden bestehenden schutzbedürftigen Bereichen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV auch in einer Maximalbetrachtung hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht überschritten“ werden. Eine Notwendigkeit für weitergehende Schallschutzmaßnahmen wird seitens des Gutachters nicht festgestellt.

Der Bebauungsplan beschränkt sich im Übrigen auf die erforderlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, da es sich bei der geplanten Baumaßnahme um ein Vorhaben der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg bzw. der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen handelt und weitergehende Festsetzungen z.B. im Hinblick auf Fragen der Gestaltung nicht erforderlich sind.

Aus städtebaulichen Gründen und zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird in den textlichen Festsetzungen festgelegt, dass die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation nicht zulässig ist.

Ergänzend werden Festsetzungen zur Zulässigkeit baulicher Anlagen im Bereich der Dauerkleingärten und zu deren Bepflanzung und Bewirtschaftung getroffen. Die Flächen für Dauerkleingärten entsprechen weitgehend dem Bestand. Nur in Richtung Philipp-Reis-Straße wird eine kleinere Fläche hinzugenommen, die einen sinnvollen Abschluss der Gesamtfläche bildet.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Die von der Planung betroffenen Grundstücke befinden sich nur teilweise im Eigentum der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg bzw. des Landes Hessen. Alle übrigen Flächen müssen erworben werden. Hierzu kann ggf. eine Umlegung oder Flurbereinigung erfolgen oder alternativ ein Erwerb auf Grundlage von Notarverträgen stattfinden. Dieser Punkt ist zu gegebener Zeit mit den zuständigen Stellen bzw. dem Straßenbaulastträger zu klären.

Im Zuge der Grundstücksverhandlungen sollen Restflächen bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke als Ausgleichsflächen aufgewertet werden.

I.4 Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg hat am 13.07.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsentlastungsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Vorstellung der Planung im Bürgerhaus Ginsheim am 29.06.2009 fortgesetzt. Die Gemeindeverwaltung erläuterte in diesem Termin die Planung und beantwortete Anfragen.

Eine Information der von der Planung betroffenen Behörden fand in Form eines Scopingtermines am 19.12.2006 statt. Die hierbei seitens der Behörden vorgebrachten **Einwendungen und Hinweise** wurden in der Planung berücksichtigt. Weitere Abstimmungen erfolgten zu einzelnen Belangen in verschiedenen Fachgesprächen zwischen Gemeinde, Behörden und Planern.

Zur Fortsetzung des Planverfahrens erfolgte die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 01.04.2010.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.02.2010 über die öffentliche Auslegung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch zum Inhalt und Umfang des Umweltberichtes, mit einer Frist bis zum 09.04.2010 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise. Dies führte im Wesentlichen zu verschiedenen Konkretisierungen in den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes und in der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie zur nachrichtlichen Darstellung der bestehenden Versorgungsleitungen im Plangebiet.

Der Entwurf der Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen, konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg am 02.09.2010 im Wesentlichen unverändert als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan „Ortsentlastungsstraße“ der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg wurde durch die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Der Begründung zum Bebauungsplan ist nach § 2 a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Auf Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Auf Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Eine Entlastung des alten Ortskernes von Ginsheim ist nur durch eine Trasse im Osten möglich. Varianten können im Osten in geringerer oder größerer Entfernung zum Siedlungsrand angeboten werden. Der in diesem Bebauungsplan dargestellte Trassenverlauf ist die am nächsten am Ortsrand verlaufende Variante, unter Berücksichtigung einer geplanten Wohngebietsfläche am östlichen Ortsrand sowie bei Beachtung der straßenbautechnischen Trassierungsparameter.

Als weitere Variante wäre eine zusätzliche Entlastung von Ginsheim Nord denkbar, wobei hier jedoch auf Bischofsheimer Gemarkung zugegriffen werden müsste. Dieses Planungsziel wird von der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg nicht verfolgt.

Trassenalternativen im Westen der Ortslage werden wegen der dort zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für die am Altrhein gelegenen Biotope im Rahmen des Umweltberichtes nicht vertiefend untersucht.

Die Nullvariante (d.h. der Verzicht der Ortsumgehung) würde bedeuten, dass das hohe Verkehrsaufkommen in der Ortslage von Ginsheim in Verbindung mit teilweise engen Straßenräumen erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität bedingen.

Auch aufgrund der zwischenzeitlichen Darstellung der vorgesehenen Straßentrasse im Entwurf des regionalen Flächennutzungsplanes sind weitere Alternativen nicht zu untersuchen.

II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Regionalplan Südhessen 2000

Im Regionalplan Südhessen 2000 ist der Planbereich bislang noch überwiegend als „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Zwischen den beiden Wirtschaftswegen in Verlängerung der Frankfurter Straße und der Münchener Straße ist ein „Siedlungsbereich, Zuwachs“ dargestellt. Die im Norden des Planbereiches in Ost-West-Richtung verlaufende Kreuzlache (alte Neckarschlinge) ist als „Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer, Planung“ gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan Südhessen (2000)

Der Landschaftsrahmenplan Südhessen (2000) stellt die Kreuzlache als „Bereich mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers“ dar. Im Südosten Ginsheims ist in Verlängerung der Münchener Straße der sogenannte „Eichenweg“, der eine Wegeverbindung aus der Siedlung in die Feldflur ist, als Regionalparkkorridor dargestellt (Erholungsziel: Aufwertung der Landschaft, Sicherung des Freiraumes, Steigerung seiner Attraktivität in verdichteten Kernraum der Region Rhein-Main).

Landschaftsplan

Die Kreuzlache (alte Neckarschlinge) ist im Leitbild des Landschaftsplanes als Biotopverbundraum durchgängig in Ost-West-Richtung vorgesehen. Teil des Verbundes ist auch die Zäsur zwischen der alten Ginsheimer Ortslage und den neueren Siedlungen im Norden von Ginsheim. Entlang des Grabens der Kreuzlache ist ein Gewässerrandstreifen als Grundgerüst der Biotopvernetzung zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flur im Osten Ginsheims ist als Erholungsraum gekennzeichnet, das sind Räume, die aufgrund ihrer Ausgestaltung und / oder ihres Entwicklungspotenziales eine besondere Eignung als regionale Erholungsbereiche besitzen.

Aussagen des Entwicklungsteiles: Kreuzlache (alte Neckarschlinge) - freizuhaltende Fläche aus klimatischen oder landschaftsgestalterischen Gründen.

Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“

Etwa 500 m westlich des Geltungsbereiches liegt das Vogelschutzgebiet Nr. 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“. Laut Aussage des Fachamtes Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Darmstadt sind aufgrund der Distanz von ca. 500 m und der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die L 3040 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten.

II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Auswertung vorhandener Unterlagen (s.u.).
- Ergänzende faunistische Untersuchungen vor Ort (Gutachten als Anlage beigelegt).
- Bestandserhebung Biotop- und Nutzungstypen vor Ort.
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale, rechnerische Bilanzierung analog zur hessischen Kompensationsverordnung.

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der bisherigen Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2000.
- Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes, August 2009.
- Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000.
- Flächennutzungsplan (FNP).
- Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg, Büro Sliwka, 2002.
- Konzept für Renaturierung der „Kreuzlache“ und Biotopverbund „Im Eichen“, Büro Contura, 2008.
- Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene, 1:50.000, HLFB1990.
- Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 151 Darmstadt, 1:200.000, Klausling, 1967.
- Faunistische Bestandserhebung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Büro L.A.U.B., 2006.
- Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen, Hessischer Bauernverband e.V., August 2004.
- Flechtenkartierung, klimatische Belastung.
- Klimafunktionskarte.

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung / Bewertung

Im Ortsteil Ginsheim stellt das hohe Verkehrsaufkommen in Verbindung mit teilweise engen Straßenräumen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität dar. Durch eine un gelenkte Verteilung der Verkehrsströme auf mehrere Straßenzüge konnte bisher eine erhebliche Überlastung einzelner Straßen vermieden werden.

Allerdings führt die Verteilung des Verkehrs auf mehrere Straßen auch zur Verteilung der Beeinträchtigungen, insbesondere von Lärmimmissionen, über annähernd die gesamte Ortslage.

Auf Teil I der Begründung (Kapitel I.1.6) wird verwiesen.

II.2.2 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich von ca. 12,4 ha der Gemarkung Ginsheim östlich der heutigen Siedlungsflächen. Der Hauptanteil der Flächen wird landwirtschaftlich genutzt. Im Norden wird ein Sportplatz überplant, an den sich in östlicher Richtung die Niederung der Kreuzlache anschließt.

Der Plangeltungsbereich liegt naturräumlich in der Untermainebene (232), Rhein-Main-Niederung (232.0), Gustavsburger Terrasse (232.02), Übergangsbereich 232.020 „Ginsheimer Sand“ und 232.021 „Rüsselsheimer Sand“.

232.02 Gustavsburger Terrasse: Tief gelegene, ebene Niederterrasse im Mündungswinkel zwischen Rhein und Main im flächenhaften Verbreitungsgebiet früherer Mainarme.

232.020 „Ginsheimer Sand“: Flache und waldfreie, sandige Niederung, die vor dem Rhein-, Mainausbau offenbar häufig überflutet war.

232.021 „Rüsselsheimer Sand“: Von älteren Mainarmen gegliederte, im Untergrund kiesreiche Niederterrasse mit locker aufgesetzten Dünenzügen.

II.2.3 Landschaftsbild / Erholung

Beschreibung

Die Ackerflur südlich und östlich von Ginsheim ist bis auf das „Birkenwäldchen“ als relativ ausgeräumte Landschaft zu beschreiben. Dort befinden sich mehrere landwirtschaftliche Gebäude, die nicht durch Gehölze in die das Landschaftsbild eingebunden sind und deshalb stören.

Der „Eichenweg“ (landwirtschaftlicher Betonweg in Verlängerung der Münchener Straße) ist im Landschaftsplan als geplante Verbindungsrouten des Regionalparks sowie als Radroute 6 des Kreises Groß-Gerau gekennzeichnet. Der Eichenweg ist ein stark frequentierter Naherholungsweg u.a. in Richtung „Birkenwäldchen“ und in Richtung Bischofsheimer Gemarkung.

Der Niederungsbereich der Kreuzlache ist im Landschaftsbild im Plangeltungsbereich kaum zu erkennen. Große Strecken des Kreuzlachgrabens sind verrohrt und vom Sportplatz überbaut. Der offene Anteil des Grabens ist naturfern und wirkt demzufolge künstlich. Die Ackerflächen führen fast bis an die Uferländer heran.

Zwischen der alten Ginsheimer Ortslage und der neueren Siedlung Ginsheim Nord besteht eine Grünstreifen, die durch die Kreuzlache gebildet wird. Die Kreuzlache wird hier durch städtisches Grün geprägt, d.h. neben den Resten einer älteren Streuobstwiese, die für das Ortsbild sehr prägend ist, werden die Flächen durch einen Sportplatz und Kleingärten genutzt.

Im Süden des Untersuchungsraumes verläuft eine Hochspannungstrasse, die das visuelle Erleben der Landschaft beeinträchtigt.

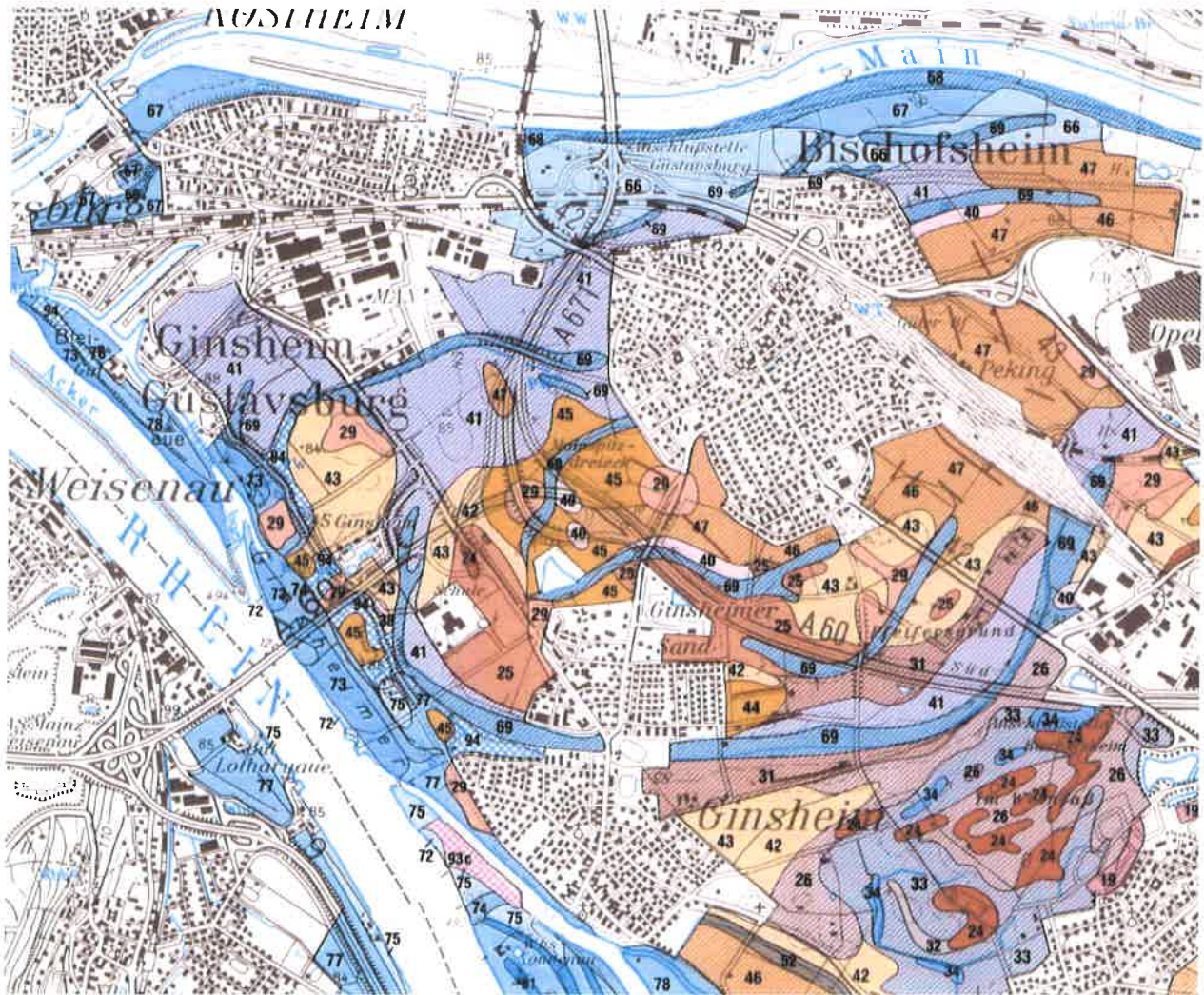
Bewertung

Laut Landschaftsplan ist das Bearbeitungsgebiet den Landschaftsbildkomplexen „10 Ackerflächen südlich von Ginsheim“ mit einer mittleren und „9 Kreuzlache“ mit einer hohen Bewertung zugeordnet.

Im Leitbild des Landschaftsplanes zählt sowohl die Ackerflur östlich und südlich von Ginsheim als auch die Kreuzlache zu „Räume, die aufgrund ihrer Ausgestaltung und / oder ihres Entwicklungspotentiales eine besondere Eignung als regionale Erholungsbereiche besitzen“.

II.2.4 Boden und Alllasten

Beschreibung



Ausschnitt aus der Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene; M. 1:50.000, Nordteil, Wiesbaden 1990

26 Gley - Braunerde aus Decksediment über Flugsand, z.T. über Terrassensand, schwach reliefierte Flugsandgebiete. Acker gering, Sondergebiet Spargel, geringe Sorptionskapazität, hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserstand 13 - 20 dm unter GOF, sehr schwach grundnass, mit Schwermetallen nicht belastbar, geringes Nitratrückhaltevermögen, winderosionsgefährdet.

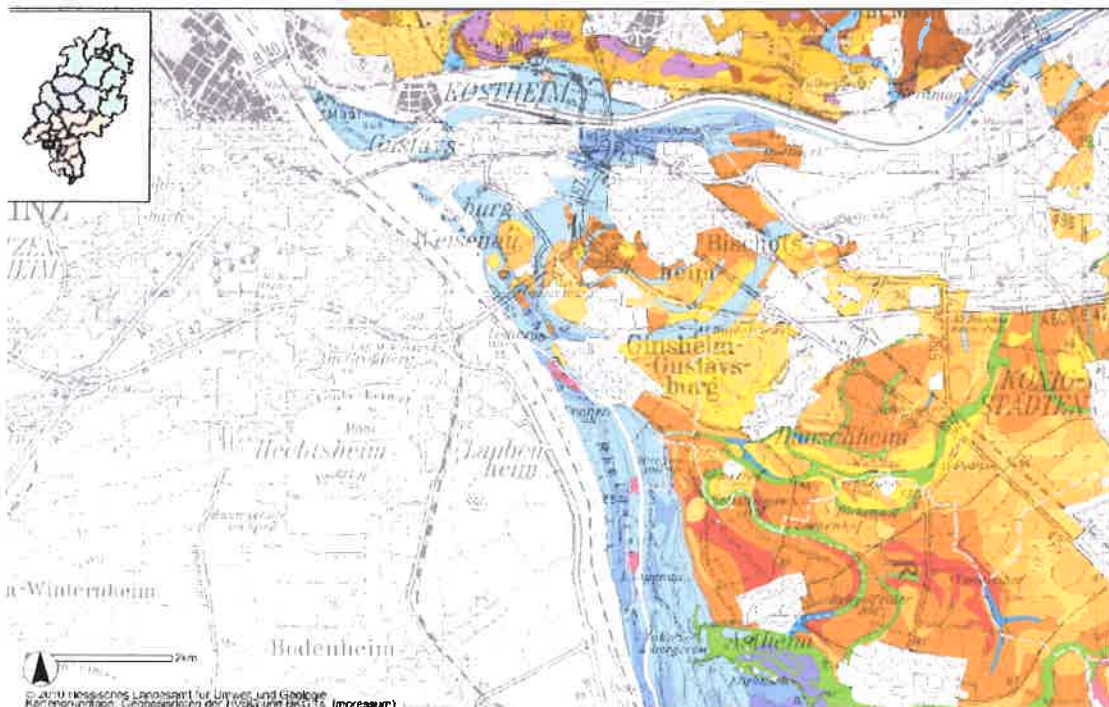
31 Braunerde-Gley aus Decksediment über Terrassesand und -kies; schwach reliefierte Terrassenflächen. Acker gering, geringe bis sehr geringe Sorptionskapazität, hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserstand 13 - 20 dm unter GOF, sehr schwach grundnass, geringes Schwermetallfiltervermögen, geringes Nitratrückhaltevermögen, winderosionsgefährdet.

42 (Braunerde) Parabraunerde mit reliktscher Vergleyung im Untergrund aus Decksediment, örtlich über Flugsand über Hochflutlehm über Terrassensand und -kies; im Übergang von Hochflutlehmflächen zur Flugsandlandschaft mit Flugsand bedeckte Hochflutlehme. Acker mittel, Sonderkultur Spargel, Flugsanddecke geringe Sorptionskapazität, Hochflutlehm mittlere bis hohe Sorptionskapazität, Flugsanddecke hohe Wasserdurchlässigkeit, Hochflutlehm mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserstand > 2 dm unter GOF; mittleres Schwermetallfiltervermögen; mittleres Nitratrückhaltevermögen.

43 (Pseudogley-) Parabraunerde mit reliktscher Vergleyung im Untergrund aus mehreren sandigen Hochflutlehm mit Carboantreicherungs-horizont über Terrassensand bis -kies; pleistozäne Terrassenflächen mit sandiger Hochflutlehmbedeckung. Acker gut, mittlere Sorptionskapazität, mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit, sehr schwach staunass, Grundwasserstand > 2 dm unter GOF; mittleres Schwermetallfiltervermögen; mittleres Nitratrückhaltevermögen.

69 Auengley-Kolluvium und Auengley aus sandigen bis lehmigen Auensedimenten, z.T. über humosem Auenlehm über Terrassensand und -kies, junge Mainaltläufe. Grünland gut, Acker mittel; mittlere bis hohe Sorptionskapazität, mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasserstand 7 - 13 dm unter GOF, schwach grundnass, mit Schwermetallen nicht belastbar, geringes Nitratrückhaltevermögen, Grundwasserstand schwankend und vom Vorfluter beeinflusst, überflutungsgefährdet, kaltluftgefährdet.

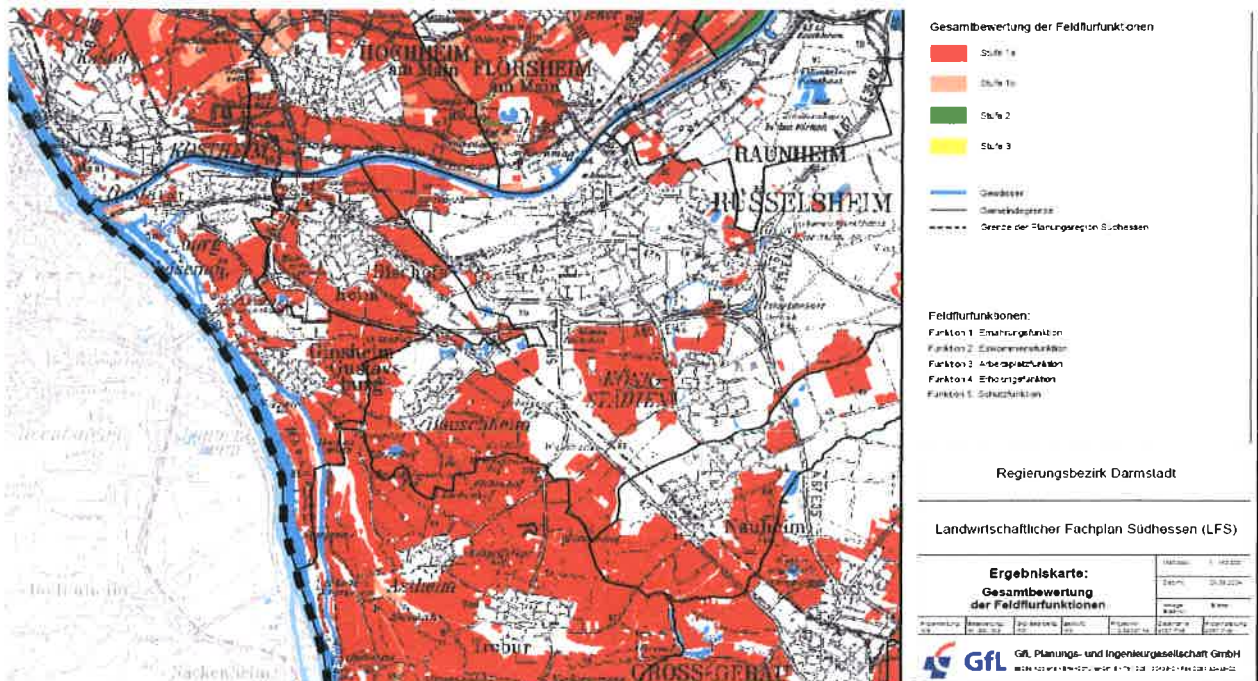
BodenViewer Hessen



Die aktuelle Kartendarstellung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG, www.bodenviewer.hessen.de) enthält über die oben dargestellten Daten und Aussagen zum Thema Boden hinaus keine weiteren Informationen. Damit ergeben sich auch keine anderen Erkenntnisse für das dargestellte Gefährdungspotenzial der verschiedenen Bodenarten.

Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen

Die Ergebniskarte des Landwirtschaftlichen Fachplanes Südhessen (LFS) führt die Feldflurfunktionen Ernährungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungsfunktion, Schutzfunktion bewertend zusammen. Hierbei kommt der Ernährungsfunktion als elementarer Grundfunktion der Flur das größte Gewicht zu. Flächen der Stufen 1a erlangen die höchste Stufe -1- aufgrund der Ernährungsfunktion in der höchsten Stufe (1b erlangen durch andere Funktionen die höchste Stufe).



Bewertung

Die Ackerflur östlich von Ginsheim hat in der Gesamtbewertung die Stufe 1a und ist somit besonders bedeutsam für die Ernährungsfunktion.

Teilweise haben die Böden eine gute Nutzungseignung für die Sonderkultur Spargelanbau (Nr. 26). Diese Böden sind winderosionsgefährdet.

Altlasten

Für den Planbereich liegen der Gemeinde keine Informationen zu Boden- oder Grundwasser-Verunreinigungen, Altflächen oder Altlasten vor. Auch aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Ablagerungen (Deponien). Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Flächen sind Verunreinigungen oder Vorbelastungen auch nicht zu erwarten.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Verfärbungen, außergewöhnlicher Geruch) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

II.2.5 Klima

Beschreibung

Der Planungsraum unterliegt den Einflüssen des Klimabereiches „Oberrheinische Tiefebene“, eine der klimatisch begünstigten Regionen Deutschlands.

Der Planungsraum ist durch niedrige Windgeschwindigkeiten, höhere Lufttemperaturen und mittlere bis geringe Niederschlagsmengen charakterisiert. Der Hauptanteil der Niederschläge fällt im Sommer, wenn aufgrund der hohen Einstrahlung verstärkt Schauer und Gewitter auftreten. Die Rheinebene gehört zu den regenärmsten Räumen Deutschlands. Die häufigste Windrichtung sind Südwest bis Süd und Nord.

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Oberrheingraben liegt das Planungsgebiet in einem bioklimatischen Belastungsraum. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer heiß und schwül, wobei im langjährigen Durchschnitt an mehr als 25 Tagen mit bioklimatisch intensiv belastenden klimatischen Verhältnissen gerechnet werden muss.

Als weiterer Belastungsfaktor kommt im Planungsgebiet die lufthygienische Situation hinzu, die anhand spezieller Flechtenarten, die als Bioindikatoren dienen, ermittelt wurde. Danach liegt der Planungsbereich im Bereich eines lufthygienisch sehr ungünstigen Gebietes.

Die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes sind (je nach Bewuchs) Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund der ebenen Topographie und des weitestgehend fehlenden Gehölzbewuchses passieren die Winde annähernd ohne Hindernis das Plangebiet. Dementsprechend bewertet die „Klimafunktionskarte“ das Gebiet großflächig als Räume für Luftaustausch und Lufttransport, potentiell aktive Ventilationsfläche in Niederungen mit geringem Rauheitswiderstand.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg stellt dementsprechend im Westen Ginsheims die großräumige Ventilationsbahn entlang des Rheins in Nord-Süd-Richtung dar. Eine Ventilationsbahn in Ost-West-Richtung verläuft in der Niederung der alten Neckarschleife (Kreuzlache). Die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes sind Kaltluftentstehungsgebiete.

Bewertung

Das Gelände hat aufgrund der Flächennutzungen, d.h. der ausgedehnten baum- und strauchlosen Ackerflächen, keine besondere Bedeutung als klimatische Ausgleichsfläche für die angrenzenden Siedlungsgebiete. Soweit die Ackerflächen vegetationsbedeckt sind, entstehen durch den Temperaturunterschied zwischen den angrenzenden wärmeren Siedlungsgebieten und den relativ kühleren Ackerflächen des Bearbeitungsgebietes Flurwinde, die auch an windschwachen Tagen die Siedlungsgebiete durchlüften bzw. kleinklimatisch ausgleichend wirken.

II.2.6 Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser Beschreibung / Bewertung

Hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Bereich der Kreuzlache, z.T. sind die Böden des Gebietes mit Schwermetallen nicht belastbar bzw. haben ein geringes Schwermetall- und Nitratrückhaltevermögen (siehe Boden).

Der Landschaftsplan weist im Bereich der Ackerflur im Osten von Ginsheim eine hohe Grundwasserneubildungsrate aus.

Oberflächengewässer Beschreibung / Bewertung

Laut Landschaftsplan ist der Kreuzlache-Graben im Planungsbereich mit Regelprofil als „naturferner“ Graben beschrieben. Im weiteren Verlauf in Richtung Osten ist er als „naturnah“ bewertet. Die Gewässergüte ist II - III (kritisch belastet). Im Bereich des offenen Grabenverlaufes wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Bereichen, die ein geringes Nitratrückhaltevermögen besitzen, als Beeinträchtigung bewertet.

Im Westen ist der Graben in Höhe des vorhandenen Sportplatzes verrohrt.

II.2.7 Flora**Beschreibung und Bewertung Vegetation / Biotoptypen**

Eine im Rahmen der vorangegangenen Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführte Biotopkartierung (L.A.U.B. 2006) wurde in den dort nicht abgedeckten Bereichen des Geltungsbereiches 2007 ergänzt. Folgende Biotop- und Nutzungstypen wurden erfasst (vgl. Plan 1: Bestand Biotop- und Nutzungstypen):

Biotoptyp	Wert (WP)	Beschreibung	Fläche [m²]	Prozentualer Flächenanteil
2.100	36	Gebüsche, Hecken, Gehölze, Säume frischer Standorte	882	0,71
2.500	23	Hecken- / Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	569	0,46
3.121	31	Streuobstwiese, Ergänzungspflanzung	1.320	1,06
3.130	50	Streuobstwiese, extensiv bewirtschaftet	2.205	1,77
3.211	16	Erwerbsgartenbau / Sonderkultur	5.652	4,53
4.110	31	Einzelbaum, Obstbaum	106	0,08
4.220	28	Baumgruppe, nicht heimisch, nicht standortgerecht, (Nadelbäume)	68	0,05
4.310	31	Allee, heimisch, standortgerecht, Obstbäume	314	0,25
4.320	26	Allee, nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten	80	0,06
4.600	56	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	6.262	5,02
05.243(+)	17	Graben naturfern, (Regelprofil) aufgewertet weil bewachsen	1.402	1,12
6.200	21	Weiden (intensiv)	20.026	16,06
6.320	27	Intensiv genutzte Frischweide	160	0,13
9.130	39	Wiesenbrachen und ruderale Wiesen	839	0,67
9.150	36	Feld- und Wiesenraine	644	0,52
9.160	13	Straßenränder, artenarm	2.383	1,91
9.210	39	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	2.320	1,86
10.510	3	Sehr stark versiegelte Flächen, Asphaltierte Wege	9.256	7,42
10.520	3	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	583	0,47
10.530	6	Teilversiegelte Fläche: Fläche mit offenporigem Belag	11.308	9,07

Biotoptyp	Wert (WP)	Beschreibung	Fläche [m²]	Prozentualer Flächenanteil
10.610	21	Bewachsene Feldwege	1.429	1,15
10.710	3	Dachfläche, nicht begrünt	251	0,20
11.191	16	Acker, intensiv bewirtschaftet	39.947	32,03
11.211	14	Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft	1.006	0,81
11.212	19	Garten / Kleingartenanlage	8.183	6,56
11.221	14	Grünanlage mit Rasenfläche	3.371	2,70
11.231	38	Park, Parkähnliche Anlage	4.157	3,33

Tabelle: Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich gemäß Kompensationsverordnung (KV)

Das Gebiet im Bereich der geplanten Trasse wird zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich vor allem um Ackerland, teilweise mit Sonderkulturen (Stiefmütterchen u.a.), sowie Grünland.



Foto 1: Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im geplanten Trassenverlauf

In Höhe des geplanten Trassenanschlusses im Nordwesten ist der Siedlungsrand durch eine Sportanlage und Kleingärten geprägt.



Foto 2: Sportplatz und Kleingartenanlage

Die Flächen um den betroffenen nördlichen Sportplatz sind relativ strukturreich; hier befindet sich neben den Kleingärten öffentliches Grün mit Rasenflächen, Gebüsch und auch Altbaumbestand. Am äußersten Westrand besteht eine innerörtliche, gepflegte Streuobstwiese.



Foto 3: Streuobstwiese zwischen (rückwärtiger) Straße und Sportplatz im Nordwesten

Am sensibelsten ist der Bereich eines etwas feuchte-geprägten Gehölzes („Feldgehölz“) im Übergang in die offene Landschaft, welches durch den Trassenverlauf gequert wird.



Foto 4: Siedlungsnahes Feldgehölz, Bereich der Trassenquerung

Durch den hohen Strukturreichtum ist dieses Gehölz vor allem auch aus faunistischer Sicht bedeutsam (s.u.). Eine besonders seltene, gefährdete Flora ist durch die stark nitrophytische Prägung hier nicht anzutreffen. Im weiteren Verlauf der Trasse werden keine sensiblen Biotope mehr tangiert.

Gesamtbewertung Vegetation / Biotoptypen

Die Biotopausstattung im Geltungsbereich wird überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und den im Nordwesten gelegenen, öffentlich genutzten Siedlungsrand mit Sportanlage und öffentlichen Grünflächen bestimmt.

Die wertvollsten Strukturen befinden sich in diesem siedlungsnahen Abschnitt. Hier sind vor allem das Feldgehölz (Typnummer 4.600, 56 WP) die straßennahe Streuobstwiese mit altem, gepflegtem Obstbaumbestand (Typnummer 3.130, 50 WP), und ruderal geprägte Abschnitte (Typnummer 9.210: Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte, 39 WP) wertgebend.

Im mittleren und vor allem südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches ist die Landschaft weitgehend ausgeräumt; bemerkenswerte Biotope und floristische Arten wurden hier nicht angetroffen und sind auch nicht zu erwarten. Nennenswerte Biotopstrukturen (Streuobst, „Birkenwäldchen“) liegen hier weit abseits der geplanten Trassenführung.

II.2.8 Fauna

Zur Fauna lagen umfassende Bestandserhebungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie vor (L.A.U.B. 2006). Dabei waren mit den Vögeln, Amphibien und Fledermäusen drei Tiergruppen untersucht worden. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes waren somit im Sinne der Abschichtung (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB) zu diesen Gruppen nur noch ergänzende Untersuchungen hinsichtlich der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse durchzuführen. Neu untersucht wurden im Jahr 2007 die Insektengruppen der Tagfalter und Widderchen sowie der Heuschrecken. Als spezielle Untersuchung kam die des streng geschützten und in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geführten Feldhamsters hinzu. Mit aufgenommen wurden auch Zufallsbeobachtungen, insbesondere der Libellen und der Säugetiere.

Die ergänzenden Untersuchungen des Jahres 2007 galten somit vor allem auch der Bearbeitung der Artenschutzproblematik.

Die artenschutzrechtliche Prüfung und Details zur faunistischen Erhebung sind dem Faunistischen Gutachten zum Bebauungsplan als Anlage zu entnehmen. Die Darstellung wesentlicher Kartierungsinhalte ist auf den Teilplänen 1 bis 3 „Bestands- und Konfliktplan Fauna“ dargestellt.

Ergebnisse

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet, das im Falle der Amphibien wegen deren Wandervermögen bis zu etwa 500 Meter vom Trassenbereich entfernte Gewässer umfasste, konnten nur die vier in Hessen häufigsten Arten nachgewiesen werden: Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch und Teichmolch.

Die geringsten Entfernungen zur geplanten Trasse lagen bei etwa 150 Metern. Wesentlich hierbei ist, dass keine Wanderungsbewegungen im Umfeld der geplanten Trasse oder in Richtung der Trasse festgestellt werden konnten. Dies gilt insbesondere für die wanderfreudige Erdkröte. Auch während der besonders günstigen Wandernächte im Spätwinter konnten keine Amphibien im Umfeld der Trasse gefunden werden. Funktionale Beziehungen zum Trassenbereich sind somit nicht erkennbar.

Vögel

Mit festgestellten 70 Arten im Gebiet erscheint die Artenvielfalt in der Gruppe der Vögel zunächst beachtlich, wobei diese Zahl unter dem Gesichtspunkt der im Untersuchungsgebiet vorhandenen unterschiedlichen Strukturen und der Nähe des Altrheins (Nahrungsgäste) gesehen werden muss. Zudem erscheinen einige der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie im Süden (Kläranlage) dokumentierten Arten (z.B. Teichrohrsänger, Rohrammer, Teichhuhn) im Bereich der Trasse nicht mehr. Unter den 70 Arten sind einige, die als bemerkenswert einzustufen sind. Dies ist in erster Linie auf den Rote-Liste-Status vieler Arten zurückzuführen, wobei sich dieser vielfach auf Rückgangstendenzen bezieht und nicht auf die tatsächliche Häufigkeit (vgl. HGON & Vogelschutzwarte 2006).

Für die Ausprägung und Qualität des Ortsrandes stehen insbesondere der Bluthänfling, die beiden Schwalbenarten oder die Türkentaube. Sie profitieren hier vom strukturreichen Umfeld der Siedlungsbereiche. Auffällig ist auch die hohe Zahl von Girlitz und Stieglitz, die sich vornehmlich von Sämereien ernähren und in den Nutzgärten und Ruderalfluren günstige Bedingungen vorfinden. Diese Arten sind jedoch grundsätzlich häufig und wenig anspruchsvoll, wengleich auch bei Ihnen zuletzt Rückgangstendenzen erkennbar waren (HGON & Vogelschutzwarte 2006).

Bemerkenswerter sind jedoch die anspruchsvollen Arten der Gehölze und Wälder, wobei Pirol und Gartenrotschwanz an erster Stelle zu nennen sind. Beide Arten zeigen jedoch keinen funktionalen Bezug zum Trassenbereich, d.h. sie sind hier weder als Brutvögel zu erwarten noch hat der Trassenbereich für sie essentielle Bedeutung als Nahrungssuchraum (vgl. Karte Fauna).

Bemerkenswert und im Hinblick auf die Planung besonders zu beachten sind schließlich die Offenlandarten Rebhuhn und Grauammer. Gerade das Rebhuhn kann - wie 2007 geschehen - alles in allem dominieren in der Gruppe der Vogelhäufige und euryoke Arten. Die hohe Artenzahl korreliert mit der Ortsrandlage, wodurch Arten des Siedlungsbereiches mit Gehölzbewohnern und Offenlandarten zusammentreffen. Die in Hessen seltene Art, die schwerpunktmäßig nur noch entlang des Rheins und in der Wetterau vorkommt, ist jedoch wertgebend für die typischen Offenlandbereiche östlich ~~Fledermäuse~~ Fledermäuse Bereiches.

Eine auf den ersten Blick erstaunliche Artenvielfalt ergab sich 2006 mit acht nachgewiesenen Arten in der Gruppe der Fledermäuse (zu den Nachweisen im Einzelnen siehe L.A.U.B. 2006).

Tabelle: Nachgewiesene Fledermausarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLH	FFH-Richtlinie	BArtSchV	Häufigkeit / Status
1.	Braunes Langohr ²	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	b,s	II, NG; Q im TB phasenweise möglich
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV	b,s	II, NG; keine Q im TB
3.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	IV	b,s	V, NG; Q im TB unwahrscheinlich
4.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	2	IV	b,s	II, NG; Q im TB unwahrscheinlich
5.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	D		IV	b,s	II?, NG; Q im TB

¹ Es wird hier vom Vorkommen des – gegenüber dem Grauen Langohr – deutlich häufigeren Braunen Langohrs ausgegangen. Da Verhalten und Ökologie beider Schwesterarten ähnlich sind, wird auch die weiteren Auswertungen allein auf das Braune Langohr bezogen.

² Es wird hier vom Vorkommen des - gegenüber dem Grauen Langohr - deutlich häufigeren Braunen Langohrs ausgegangen. Da Verhalten und Ökologie beider Schwesterarten ähnlich sind, wird auch die weiteren Auswertungen allein auf das Braune Langohr bezogen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLH	FFH-Richtlinie	BArtSchV	Häufigkeit / Status
		<i>pygmaeus</i>					phasenweise mögl.
6.	Kleine Bartfledermaus oder Fransenfledermaus (oder Mausohr)	<i>Myotis spec.</i>	3 (2)	2	(II) IV	b,s	I, NG; keine Hinweise auf Q
7.	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	2	IV	b,s	III, NG; Q im TB sind weitgehend auszuschließen
8.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	b,s	V, NG; keine Q im TB und auch dauerhaft weitgehend auszuschließen

Erläuterungen:

TB = Trassenbereich; N = Nachweis(e); Q = Quartier.

Gefährdung: V = Art der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Datenlage unsicher.

Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt, Anh. IV = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Häufigkeit: I = Einzelnachweis, II = 2 bis 3 Nachweise (geringe Dichte), III = 4 bis 10 Nachweise (mittlere Dichte), IV = 10 bis 20 Nachweise (hohe Dichte), V = dominante Art.

Status: NG = Nahrungsgast (Jagdrevier).

Der allergrößte Teil der Nachweise entfällt allerdings auf die beiden in Hessen dominierenden Fledermausarten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler. Dies sind auch im Umfeld der geplanten Trasse permanent anzutreffen, wobei beim Abendsegler die Häufigkeiten - je nach aktuellen Nahrungsbedingungen - stark schwanken können. Phasenweise erreichte die Art aber höhere Dichten als die Zwergfledermaus.

Dies wie auch die Beobachtungen aller anderen Arten sind nach aktuellen Erkenntnissen einzig auf Nahrungssuchverhalten zurückzuführen, zumindest im unmittelbaren Trassenbereich. Jedenfalls konnten dort - auch nach präziser Suche - keine Quartiere gefunden werden. Die im Trassenbereich befindlichen Bäume (und Gebäude) lassen hier auch nur wenige, potentiell geeignete Quartiere erkennen. Dies muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass im weiteren Umfeld - in einem für Fledermäuse in der Regel problemlos zu überwindenden Radius - sowohl in den Siedlungsbereichen als auch in Wäldern und in der Rheinaue zahlreiche geeignete Quartiere verfügbar sind.

Großer Abendsegler und Rauhhaufledermaus haben in Hessen in der Regel keine Wochenstuben. Letztere ist sogar meist nur während der Zugzeit in Hessen nachzuweisen, paart sich hier aber möglicherweise (Simon & Dietz 2003). Sie konnte in 2007 im Sommer nicht nachgewiesen werden.

Bemerkenswert ist jedoch insbesondere auch der Nachweis des Braunen Langohrs, welches im Trassenbereich festgestellt werden konnte. Die mögliche Beeinträchtigung durch die geplante Trasse war im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen.

Insgesamt spiegeln die Ergebnisse aus dem Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie die hohe Eignung der Rheinebene südlich von Rüsselheim wider. Diese kommt neben günstigen klimatischen Bedingungen vor allem auch durch eine Vielzahl von Gewässern und der engen Vernetzung von Wäldern, Siedlungs- und Gewerbegebieten zum Ausdruck. Damit

sind für eine Vielzahl von Fledermausarten sowohl die geeigneten Nahrungssuchräume wie auch zahllose potentielle Quartiere vorhanden.

Tagfalter

Die Tagfalter und Widderchen wurden nur im Jahr 2007 untersucht. Angesichts des weitgehenden Fehlens blüten- und strukturreicher Grünland- oder Saumbiotope waren die Erwartungen an die Artenvielfalt in dieser Gruppe gering. Sie wurden jedoch durch das tatsächlich nachgewiesene Artenspektrum noch unterboten. Mit lediglich 15 Falterarten ist die Artenvielfalt in dieser Gruppe - auch unter Berücksichtigung des relativ kleinen Untersuchungsraumes - gering. Auffallend war dabei, dass auch extensive oder nicht genutzte Bereiche, zum Beispiel Ruderalfluren im Bereich des Hofes am Holzweg, nur wenig Arten aufwiesen, wobei auch die Dichten meist gering waren.

Erwähnenswert ist im Grunde nur das Vorkommen des Schwalbenschwanzes, der die Karottenfelder als Eiablageplatz und Lebensraum der Raupen nutzte. Diese Art ist somit auch nahe der geplanten Trasse bodenständig, wobei die Orte der Eiablage mit den Flächen für den Karottenanbau wechseln. Als typische vagabundierende Art ist der Schwalbenschwanz kaum geeignet, den Wert eines konkreten Landschaftsausschnittes zu beschreiben.

Heuschrecken

In der eher kleinen Gruppe der Heuschrecken konnte eine nicht geringe Artenzahl nachgewiesen werden. Hierunter befinden sich auch drei Arten der Roten Liste, wobei dieser Einordnung allerdings der Kenntnisstand des Jahres 1995 (in Hessen) zugrunde lag. Auf Basis aktueller Daten kann keine dieser Arten als gefährdet eingestuft werden. Ganz besonders gilt dies auch für das ehemals seltene Weinhähnchen, das inzwischen in den südhessischen Niederungsgebieten weit verbreitet ist und oft hohe Dichten aufbaut.

Die nicht geringe Artenvielfalt ist auf den schon zuvor beschriebenen Strukturreichtum zurückzuführen. Während Tagfalter vor allem blütenreiche Grünlandflächen benötigen, sind Heuschrecken vor allem auf kleinflächige Wechsel der Strukturen und der kleinklimatischen Verhältnisse angewiesen.

Trotz dieses Strukturreichtums zeigen aber gerade die Ergebnisse zu den Heuschrecken eindrucksvoll, dass spezialisierte Arten hier keine ausreichenden Lebensbedingungen vorfinden. Auf den zum Teil trockenen Sandböden hätte man durchaus anspruchsvolle xerothermophile³ Arten erwarten können. Diese waren aber selbst auf den offenen Böden auf der Pferdeweide am Holzweg nicht anzutreffen. Ganz offenbar ist das Artenspektrum der Heuschrecken auch in einem größeren räumlichen Kontext stark eingeschränkt, weshalb sich auch nach Schaffung besonderer Standortverhältnisse keine spezialisierten Arten einstellen. Weiterhin belegt dies auch die Isolation der trassenumgebenden Bereiche aufgrund der hohen Nutzungsintensität auf den Ackerflächen.

Feldhamster

Potentiell von größter Bedeutung für den Straßenbau war der Feldhamster, der jedoch trotz gezielter Suche nicht nachgewiesen werden konnte (Näheres zur Sonderuntersuchung siehe Artenschutzbeitrag in Kapitel II im Faunistischen Fachbeitrag).

³ xero-thermophil = Trockenheit und Wärme liebend.

Sonstige Arten

An der Kreuzlache waren nur wenige Libellenarten bodenständig. Dabei handelte es sich grundsätzlich um allgemein häufige und euryöke Arten. Auffallend war, dass daneben durchaus häufig Tiere abseits der Gewässer beobachtet werden konnten. Diese stammten jedoch zweifelsfrei aus der Rheinaue oder von den vielfältigen Stillgewässern im weiteren Umfeld und traten hier nur zur Nahrungssuche, ggf. auch während der Reifephase⁴ auf.

Darunter war mit dem Südlichen Blaupfeil auch eine Art, die früher ausgesprochen selten war, jedoch im Zuge wärmerer Sommer inzwischen auch in Mittelhessen keine Seltenheit mehr ist (eigene Beobachtungen).

Der grundsätzlich weit verbreitete Feldhase, der aufgrund von Rückgängen in den letzten Jahrzehnten in der Roten Liste geführt wird, ist auch im Umfeld der Trasse häufig zu beobachten. Er profitiert hier vom günstigen Klima der Rheinebene, dem relativ hohen Struktureichtum und dem guten Nahrungsangebot auf den Feldern.

II.2.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen

Die geplante Ortsumgehung soll das innerörtliche Straßennetz, vor allem im alten Ortskern entlasten. Ziel ist die Herausnahme von gebietsfremden Verkehr aus den Wohngebieten und damit einer Immissionsreduzierung in den Wohngebieten und im Ortskern. Die Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit in den teils sehr engen Straßenräumen wird erhöht.

Für die geplanten Wohnbauflächen sowie das Seniorenwohngelände Feldbergstraße 7 werden aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wällen bzw. einer Lärmschutzwand vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung erfüllt und gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen in den Siedlungsbereichen gewährleistet.

Auf Teil I der Begründung (Kapitel I.1.6) wird verwiesen.

Durch die geplante Ortsumgehung wird die geplante Verbindungsrouten des Regionalparks entlang des Eichenweges unterbrochen.

Als Entwicklungsziel im Leitbild des Landschaftsplanes sind die Flächen östlich von Ginsheim als Entwicklungsraum für eine besondere Eignung als regionaler Erholungsbereich vorgesehen. Die Maßnahme beeinträchtigt das Landschaftsbild und verlärmert die Gemarkung in diesem Bereich. Somit wird die Erholungswirkung des Landschaftsraumes beeinträchtigt.

⁴ Reifephase = Erwachsene Libellen sind nach dem Schlupf zunächst noch feucht und nicht ausgehärtet. Zum Reifen ziehen sie sich oft in trockene, sonnenexponierte Bereiche zurück, um den Trocknungsprozess zu beschleunigen.

Maßnahmen

- Aufgrund der bereits festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind keine weitergehenden passiven Maßnahmen an Gebäuden erforderlich.
- Die Erreichbarkeit der Naherholungsräume östlich der Straßentrasse wird durch geeignete Querungshilfen im Bereich der Kreisel und Knotenpunkte gewährleistet und verkehrssicher gestaltet.
- Straßenbegleitende Baumpflanzung im Grünstreifen zwischen Umgehungsstraße und Wirtschaftsweg.
- Eingrünung des Ortsrandes westlich der Umgehungsstraße - Einbinden des neuen Ortsrandes in die Landschaft.
- Auf eine durchgehende Eingrünung der Umgehungsstraße in Richtung Osten wird zugunsten eines geringeren Flächenverbrauches landwirtschaftlich wertvoller Flächen verzichtet.
- Aufwertung der Erholungsfunktion des Grünzuges entlang der Kreuzlache durch Rückbau des Sportplatzes in Grünzug. Fuß- und Radwegeverbindung, Öffnung des Grabens, Anlage von Streuobst, Ergänzung des vorhandenen Gehölzes entlang der zukünftigen Umgehungsstraße.

Die oben beschriebenen Maßnahmen entlasten die alte Ortslage von Ginsheim; die Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit in den teils sehr engen Straßenräumen wird erhöht.

Die Maßnahmen werten die Erholungsfunktion des Grünzuges entlang der Kreuzlache auf.

II.3.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

- Verlust natürlichen Oberbodens durch Versiegelung / Verdichtung.
- Verlust von wertvollen Ackerflächen, die auch für Sonderkulturen geeignet sind.
- Verkehrsemissionen.

Maßnahmen

- Oberboden ist (gemäß DIN 18915) zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung (Andeckung der Lärmschutzwälle) zugeführt werden.
- Außer Abtrag Mutterboden keine weiteren Abgrabungen zur Herstellung der Tragschichten und zum Aufbau des Dammes.
- Schutz des Bodens und Förderung seiner Durchlüftung durch ständige Vegetationsdecken im Bereich nicht versiegelter Flächen.
- Möglichst geringer Verbrauch landwirtschaftlich wertvoller Flächen - Verzicht auf großflächige Eingrünungsmaßnahmen im Osten der Trasse.

Der Eingriff in die Funktionen des Bodens ist vor Ort nicht ausgleichbar und kann nur z.B. durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle oder durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotoppotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden.

II.3.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

- Verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung.
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Gebiet durch Versiegelung.
- Gefährdung durch Eintrag aus Verkehrsemissionen.

Maßnahmen

- Dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers über Grünflächen zum Schutz des Grundwassers; keine zentralen Sammelbecken mit Nähe zum Grundwasser; außerdem vorhandene Bodenart mit geringem Schwermetallrückhaltevermögen.
- Aufschüttungsmaterial ist mit nicht belastetem Material auszuführen.

Die Maßnahmen bewirken einen verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers. Das Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.

II.3.4 Schutzgüter Luft und Klima

Auswirkungen

- Lärmschutzwall unterbricht ausgleichende Flurwinde an windarmen Tagen.
- Verkehrsemissionen.
- Erhöhte Erwärmung durch Versiegelung von Flächen.
- Verlust der ausgleichenden kleinklimatischen Wirkung auf angrenzende bebaute Gebiete durch Versiegelung.

Maßnahmen

- Lärmschutz durch Wälle und Lärmschutzwand.
- Beschattung versiegelter Flächen durch Gehölze und Bäume.
- Anlage von Streuobstwiesen, Wiesen und Gehölzflächen zur Verbesserung der Frischluftproduktion.

Die Maßnahmen vermindern die negativen Auswirkungen der Ortsumgebung im Hinblick auf die Verkehrsemissionen in Richtung Ortslage, der Luftaustausch zur freien Ackerlandschaft wird allerdings unterbrochen.

II.3.5 Schutzgüter Flora, Fauna

Auswirkungen Flora / Vegetation

- Es werden überwiegend Flächen beansprucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht wenig bedeutsam sind (Ackerflächen, Verkehrsanlagen).

Von größerer Bedeutung sind:

- Verlust großer Teile des Feldgehölzes im Übergang in die offene Landschaft.
- Beseitigung von Kleinstrukturen (Ruderalflächen, kleine Gehölze, Rasenflächen) vor allem im nordwestlichen Abschnitt des Planungsgebietes.
- Inanspruchnahme von (überwiegend intensiv genutztem) Grünland.

Auswirkungen Fauna

Auf Basis der einzelartenbezogenen Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse (siehe faunistischen Fachbeitrag) sind - unter Zugrundelegung von Vorbelastungen sowie Vermeidungsmaßnahmen - für folgende Arten Beeinträchtigungen zu prognostizieren bzw. nicht auszuschließen:

- Grauammer,
- Rebhuhn und
- Braunes Langohr.

Da diese Arten allesamt auch dem Artenschutzrecht unterliegen, wurden sie im Artenschutzbeitrag einer weitergehenden Konfliktanalyse zugeführt, wobei Maßnahmen zur Überwindung der Konflikte herausgearbeitet und den Eingriffen gegenüber gestellt werden konnten.

Für diese Arten müssen somit unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden und den Eingriff in den Tierlebensraum auszugleichen.

Folgende Konflikte sind zu bewältigen, welche sich (mit Ausnahme von Zerschneidungswirkung und ggf. Kollisionsgefahr) im Wesentlichen auf die bereits genannten Flächen und Grünstrukturen im ersten (nördlichen) Drittel der Trasse beziehen, die als m.o.w. bedeutsame Lebensräume für die o.g. Tierarten durch die Planung beeinträchtigt werden:

1. bau-km 0+340 bis 0+590: Überbauung, Umgestaltung und Zerschneidung eines lokal bedeutsamen Tierlebensraumes mit relativ hohem Struktureichtum.
2. bau-km 0+340 bis 0+590: Überbauung, Umgestaltung und Zerschneidung eines Lebensraumes des in Hessen stark gefährdeten Rebhuhnes.
3. bau-km 0+340 bis 0+590: Möglicher Arealverlust der in Hessen bedrohten Grauammer.
4. bau-km 0+190 bis 0+340: Veränderung einer Leitstruktur und eines Nahrungssuchplatzes für strukturgebunden fliegende Fledermäuse.
5. bau-km 0+000 bis 1+580: Zerschneidung und mögliche deutliche Erhöhung der Kollisionsrate beim stark strukturgebunden fliegenden Braunen Langohr.

Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen werden festgesetzt, um den vorhabenbedingten Verlust an Biotopen und Strukturen zu kompensieren und insbesondere auch eine maßgebliche Beeinträchtigung der Fauna zu vermeiden sowie Eingriffe in den Tierlebensraum auszugleichen.

- (M1) Anpflanzen eines Feldgehölzes mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen, Randflächen bzw. freizuhaltende Sichtdreiecke werden der ruderalen Entwicklung überlassen.
- (M2) Ansaat einer kräuterreichen Wiese und anschließende extensive Pflege (Mahd einmal pro Jahr, nicht vor dem 15. Juli, das Mähgut ist abzutransportieren).

- (M3) Bepflanzen der Dammböschung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen.
- (M4) Süd- und südwestexponierte Flächen der Dammböschung werden der Entwicklung einer ausdauernden Ruderalflur überlassen; Mahd abschnittsweise frühestens alle 2 bis 3 Jahre.
- (M5) Extensivierung der Ackernutzung (zur Förderung von Feldbrütern und Ackerwildkräutern): Extensive Ackerbewirtschaftung ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee gras, Luzerne; keine Untersaat; Bewirtschaftungsruhe 15.04. - 30.06.; Reduzierte Ansaatdichte oder 15 - 25 % nicht bestellt (Getreide). Schaffung von 3 - 5 m breiten einjährigen Ackerrandstreifen zur offenen Landschaft.
- (M6) Extensivierung des vorhandenen Grünlandes und Anpflanzung von 80 Obstbaumhochstämmen.
- (M7) Ergänzungspflanzung des Feldgehölzes an der Kreuzlache.
- (M8) Öffnung des verrohrten Abschnittes des Kreuzlachgrabens und naturnahe Modellierung; der offene Verlauf des Grabens ist naturnah mit einem geschwungenen Gewässerlauf und stellenweisen Uferabflachungen zu modellieren.
- (M9) Die Strukturgüte des naturfernen und geradlinigen Grabenverlaufes soll verbessert werden, indem das Angebot und die Vielfalt an Strukturen wesentlich vergrößert wird, ohne den ohnehin nur schwachen Fließcharakter der Kreuzlache maßgeblich zu beeinträchtigen. Folgende Maßnahmen sind entsprechend des „Konzepts zur Renaturierung der Kreuzlache“ (erstellt 2007 im Auftrag der Gemeinde; Büro Contura) umzusetzen: Schaffung von Gewässer-Aufweitungen und Grabentaschen sowie Nebenarmen.

Die als Entwässerungsgraben geschaffene Kreuzlache ist ein Gewässer mit nur sehr geringem Gefälle und in der Regel sehr mäßigen Abflussmengen. Die Ebenmäßigkeit des Verlaufes, die befestigte Sohle, das Regelprofil und die gleichförmige Ufergestalt sind daher durch kleinräumige Maßnahmen / „Störungen“ / Gestaltungen aufzulockern. Ziel ist, das Angebot und die Vielfalt an Strukturen wesentlich vergrößert, ohne den ohnehin nur schwachen Fließcharakter der Kreuzlache maßgeblich zu beeinträchtigen.

- (M10) Ergänzungspflanzung von Obstbaumhochstämmen bzw. Neuanlage einer Streuobstwiese im Bereich der Siedlungszäsur zwischen neuem und altem Ortslage von Ginsheim (Kreuzlache); Flächen, die noch nicht als Grünland genutzt werden, sind mit einer kräuterreichen Landschaftsrassenmischung neu anzulegen.
- Auf eine durchgehende Eingrünung der Umgehungsstraße in Richtung Osten wird zugunsten eines geringeren Flächenverbrauches landwirtschaftlich wertvoller Flächen verzichtet.
- Die Baufeldbefreiung (Fäll und Rodungsarbeiten) werden auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar festgesetzt.
- Für die Grauammer wie auch das Rebhuhn (Kulissenflüchtling) werden abseits der Trasse mit Extensivackerflächen / Ackerrandstreifen und Grünlandextensivierung mit Altgrasbereichen (Maßnahmen M5 und M6) Lebensräume geschaffen. Die lockere Anordnung der Obstbäume zum Offenland hin (siehe zeichnerische Plandarstellung der Maßnahme M6) begünstigt die Eignung als Bruthabitat für die Grauammer.

- Für die durch die Straßenplanung potenziell besonders beeinträchtigte Fledermausart „Braunes Langohr“ sind zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Verbotsverletzungen im Bereich der Trasse folgende Maßnahmen zu realisieren (siehe Faunistisches Gutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung):
 - Schaffung von Leitstrukturen, die zu Stellen führen, wo ein gefahrloses Überqueren möglich ist.
 - Schaffung von gefahrlosen Übergängen.
 - Verbesserung des Nahrungsangebotes insgesamt und besonders auf der ortszugewandten Seite.

Leitstrukturen werden durch die Baumpflanzungen entlang der Straße geschaffen. Geschwindigkeitsberuhigte Zonen (Kreisel) sind durch die dort positionierten großkronigen Laubbäume zur gefahrlosen Querung prädestiniert. Breite Pflanzzonen entlang der Trasse (Ruderalfluren, Gebüschpflanzungen u.a. (M3, M4)) sichern das Nahrungsangebot auf der ortsnahen Seite.

Die oben beschriebenen Maßnahmen wirken sich verbessernd auf die Schutzgüter Flora und Fauna aus. Die Maßnahmen wurden im Wesentlichen aus dem Leitbild des Landschaftsplanes der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg entwickelt bzw. fußen auf dem beiliegenden faunistischen Gutachten.

Die Artenschutzmaßnahmen finden mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz des Rebhuhnes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf Gemeindeflächen statt und unterliegen damit der Eigenverpflichtung der Gemeinde. Die Rebhuhn-Maßnahme wird im Zuge der Objektplanung durch eine geeignete Fläche vorgreiflich der Baumaßnahme gesichert. Soweit keine geeignete gemeindeeigene Fläche dafür zur Verfügung stehen wird, wird die Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. In der Objektplanungsphase werden zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalitäten detailliertere Kontrollen / Monitoring für die Artenschutzmaßnahmen festgeschrieben.

II.3.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes durch Straßenkörper in der Ebene und Lärmschutzwall.
- Unterbrechung des stark frequentierten Naherholungsweges „Eichenweg“.
- Grünzäsur zwischen der alten Ortslage von Ginsheim und Ginsheim Nord wird gestört.

Maßnahmen

- Die Straßenführung wird zur Schonung der vorhandenen Grünzäsur möglichst weit nach Süden gelegt.
- Die Wegebeziehung zwischen Ortslage / Münchener Straße und Eichenweg wird durch den Kreisel erhalten bzw. gesichert.
- Der neu entstehende bzw. schon vorhandene Ortsrand wird westlich der Umgehungsstraße durch Gehölzpflanzungen, zum Teil auf dem Lärmschutzwall, eingebunden.
- zur Markierung der Straßenführung und zur Einbindung der Ortsumgebung in die Landschaft werden im Grünstreifen zwischen der Ortsumgebung und des parallel verlaufenden landwirtschaftlichen Weges Laubbaumhochstämme angepflanzt.

- Auf eine durchgehende Eingrünung der Umgehungsstraße in Richtung Osten wird zugunsten eines geringeren Flächenverbrauches landwirtschaftlich wertvoller Flächen verzichtet.
- Das Landschafts- und Ortsbild wird entlang des Grünzuges Kreuzlache durch Gehölze, Streuobst und Öffnung des verrohrten Grabens sowie Neugestaltung des naturfernen, offenen Teilstückes des Kreuzlachgrabens reich strukturiert.

Die oben beschriebenen Maßnahmen mindern den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild beziehungsweise sie bewirken eine Verbesserung, d.h. Anreicherung der Struktur in der Landschaft. Die Maßnahmen wurden im Wesentlichen aus dem Leitbild des Landschaftsplanes der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg entwickelt.

II.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Planbereich und dessen Umgebung sind der Gemeinde keine Kulturgüter und sonstigen besonders schützenswerten Sachgüter bekannt, für die eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung durch die Planung möglich wäre.

II.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die neue Straße soll künftig der Entlastung des innerörtlichen Straßennetzes von Ginsheim dienen. Dabei werden mit der Entlastung folgende Ziele verfolgt:

- Herausnahme von gebietsfremdem Verkehr aus Wohngebieten.
- Immissionsreduzierungen in Wohngebieten und im alten Ortskern.
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den Straßenräumen des Hauptstraßennetzes.
- Schaffung einer Alternativroute für Lkw, Herausnahme des Lkw-Verkehrs aus der Ortsmitte.
- Raumgewinn durch Verkehrsverlagerung, Nutzung der so gewonnenen Freiräume zur Straßenraumgestaltung.

Durch den Bau der Umgehungsstraße werden wertvolle landwirtschaftliche Böden mit Sonderkultureignung in Anspruch genommen. Die verloren gehenden Funktionen des Bodens sind nicht ausgleichbar.

Das Landschaftsbild am östlichen Ortsrand Ginsheims wird durch den Bau der Umgehungsstraße stark verändert. Durch eine Anreicherung verschiedener Grünstrukturen in der relativ ausgeräumten Ackerlandschaft wird der Eingriff jedoch minimiert bzw. ausgeglichen. Wegebeziehungen für die Naherholung werden erhalten.

Die Biotopausstattung im Geltungsbereich wird überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und den im Nordwesten gelegenen, öffentlich genutzten Siedlungsrand mit Sportanlage und öffentlichen Grünflächen bestimmt.

Im mittleren und vor allem südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches ist die Landschaft weitgehend ausgeräumt; bemerkenswerte Biotope und floristische Arten wurden hier nicht angetroffen und sind auch nicht zu erwarten. Nennenswerte Biotopstrukturen (Streuobst, „Birkenwäldchen“) liegen hier weit abseits der geplanten Trassenführung.

Im faunistischen Fachbeitrag werden auf Basis der einzelartenbezogenen Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse - unter Zugrundelegung von Vorbelastungen sowie Vermeidungsmaßnahmen - für die Arten Grauammer, Rebhuhn und Braunes Langohr Beeinträchtigungen prognostiziert bzw. sind nicht auszuschließen.

Da diese Arten allesamt auch dem Artenschutzrecht unterliegen, wurden sie im Artenschutzbeitrag einer weitergehenden Konfliktanalyse zugeführt, wobei Maßnahmen zur Überwindung der Konflikte herausgearbeitet und den Eingriffen gegenüber gestellt werden konnten.

Für diese Arten müssen somit unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden und den Eingriff in den Tierlebensraum auszugleichen.

Insgesamt sind die Eingriffswirkungen durch den geplanten Bau der Umgehungsstraße kompensierbar bzw. ausgleichbar. Es werden umfangreiche Kompensationsflächen festgesetzt, die - neben den eingrünenden Flächen für die Ortsumgehung und den neuen Ortsrand - gebündelt vor allem im Bereich Kreuzlache vorgesehen sind. Dies entspricht dem Leitbild des Landschaftsplanes der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg.

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff / Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung („Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)“) vom 1. September 2005 vorgenommen.

Der Bilanzierung wurden als Ausgangszustand die im Kapitel II.2.7 „Flora“ und dem Plan 1 „Bestand Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellten Flächen zugrunde gelegt. Als Entwicklungszustand wird von den im Plan 2 „Entwicklung“ dargestellten Flächen ausgegangen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich neben den eigentlichen Eingriffsflächen für die Straßenplanung (in der tabellarischen EA-Bilanz: „Straßenverkehrsflächen“) umfangreiche Ausgleichflächen. Die hierauf festgesetzten Maßnahmen (M1 bis M10 im Bebauungsplan und im Entwicklungsplan) dienen einerseits dem Ausgleich des Defizites aus dem vorliegenden Bebauungsplan „Ortsentlastungsstraße“. Darüber hinaus gehender Biotopwertgewinn wird dem Ausgleich bzw. Teilausgleich des Biotopwertdefizites folgender Bauleitpläne der Gemeinde zugeordnet:

Bebauungsplan „Am alten Sportplatz“ und

Ergänzungssatzung „Sportflächen an der Autobahn“.

Die Abgrenzung und Zuordnung der für den Ausgleich dieser Planungen verwendeten Flächen sind als Teilbereiche (A1 bis A3) des Geltungsbereiches insbesondere in Plan 3 „Ausgleichszuordnung“ und der tabellarischen EA-Bilanz kenntlich gemacht.

Planung / Eingriffe

Im Planungszustand werden im unmittelbaren Straßenbereich (EA-Bilanz: „Straßenverkehrsflächen“) folgende Biotop- und Nutzungstypen bilanziert:

- Versiegelte Straßen- und Radweg-Flächen: Biotoptyp 10.510 mit 3 WP.
- Teilversiegelte Flächen und Wege: Biotoptyp 10.530 mit 6 WP.
- Bankette und Entwässerungsmulden: Biotoptyp 09.160 mit 13 WP.

Mit aufgenommen in diesen Teil der Bilanzierung wurde die bestehende Kleingartenfläche im Norden. Hier ist wird nur ein geringfügiges zusätzliches Defizit von 1.440 WP verursacht.

Die Bilanzierung der Straßenverkehrsflächen (inkl. des Kleingartenbereiches) ergibt vor Ausgleichsmaßnahmen ein Biotopwertdefizit von **463.870 WP**.

Ausgleich

Die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden wie folgt bilanziert:

- Dargestellte Einzelbaum-Neupflanzung im Straßenrandbereich (125 Laubbäume). Biototyp 04.110 mit 31 WP/qm (Der unter dem Kronentrauf liegende Biototyp wird im Bereich der Kronentraufe (je Baumpflanzung 3 qm) um die 31 WP/qm aufgewertet.).
- (M1) Anpflanzen eines Feldgehölzes mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen. Biototyp 02.400 mit 27 WP.
- (M2) Ansaat einer kräuterreichen Wiese und anschließende extensive Pflege. Biototyp 06.930 (Naturnahe Grünlandesaat) mit 21 WP.
- (M3) Bepflanzen der Dammböschung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen. Biototyp 02.400 mit 27 WP.
- (M4) Süd- und südwestexponierte Flächen der Dammböschung werden der Entwicklung einer ausdauernden Ruderalflur überlassen; Mahd abschnittsweise frühestens alle 2 bis 3 Jahre. Biototyp 09.210 mit 39 WP.
- (M5) Extensivierung der Ackernutzung. Biototyp 11.192 mit 31 WP.
- (M6) Extensivierung des vorhandenen Grünlandes und Anpflanzung von 80 Obstbaumhochstämmen. Biototyp 06.310 mit 44 WP und Biototyp 04.110 mit 31 WP (Der unter dem Kronentrauf liegende Biototyp wird im Bereich der Kronentraufe (je Baumpflanzung 3 qm) um 31 WP/qm aufgewertet).
- (M7) Ergänzungspflanzung des Feldgehölzes (verbleibendes Restgehölz) an der Kreuzlache. Biototyp 02.400 mit 27 WP/qm.
- (M8) Öffnung des verrohrten Abschnittes des Kreuzlachgrabens und naturnahe Modellierung; der offene Verlauf des Grabens ist naturnah mit einem geschwungenen Gewässerlauf und stellenweisen Uferabflachungen zu modellieren.
Berechnung der Biotopaufwertung: (320 m Grabenöffnung) auf Basis der Maßnahmekosten gemäß KV da kaum flächenwirksam.
Die Grabenöffnung (Herstellungskosten 255,- €/m) entspricht damit folgendem Biotopwert: $320 \text{ m} * 255,- \text{ €/m} = 81.600,00 \text{ €} * 1 \text{ WP} / 0,35 \text{ €} = 233.143 \text{ WP}$.
- (M9) Verbesserung der Strukturgüte des naturfernen und geradlinigen Grabenverlaufes: Schaffung von Gewässer-Aufweitungen und Grabentaschen sowie Nebenarmen. Biototyp 05.241 (Stark verkrautete Gräben) mit 36 WP.
- (M10) Ergänzung von Streuobstbereichen durch Neuanlage einer Streuobstwiese im Bereich der Siedlungszäsur zwischen neuer und alter Ortslage von Ginsheim (Kreuzlache). Biototyp 03.120 mit 23 WP.

Durch diese Ausgleichsmaßnahmen werden Biotopaufwertungen in Höhe von insgesamt **1.034.453 WP** erzielt.

Verwendung / Zuordnung des bilanzierten Ausgleiches

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich kann das Defizit aus der Straßenplanung Bebauungsplan „Ortsentlastungsstraße“ vollständig ausgeglichen werden.

Die darüber hinaus erzielte Biotopaufwertung wird zum Ausgleich des Defizites aus anderen Bauleitplänen verwendet. Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung:

Bebauungsplan / Satzung	Defizit	zugeordneter Teilbereich	Im Teilbereich erzielter Ausgleich
„Ortsentlastungsstraße“	463.870 WP	A1	463.910 WP
„Am alten Sportplatz“	407.467 WP	A3	407.533 WP
„Sportflächen an der Autobahn“	249.558 WP	A2	163.010 WP
Summe			1.034.453 WP

II.3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die tatsächliche Verkehrsentwicklung auf der Entlastungsstraße soll durch eine Zählung im ersten Jahr nach Eröffnung kontrolliert werden. Wenn dabei andere als die prognostizierten Werte festgestellt werden, sind die Auswirkungen auf die Planinhalte, insbesondere die Maßnahmen zum Schallschutz zu überprüfen.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch Begehungen des Planbereiches in den ersten beiden Jahren nach Fertigstellung der Straße zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf Kollisionsschäden entlang der Straße zu achten. Sofern diese auftreten, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen.

II.4 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ortsumgehung geschaffen werden.

Parallel zur Planung der Ortsumgehung verfolgt die Gemeinde weiterhin das Ziel einer moderaten Siedlungserweiterung in dem zwischen der Straßentrasse und dem heutigen Ortsrand befindlichen Bereich. Die Neubauf Flächen sollen an die Ortsumgehung angeschlossen werden. Die Ortsumgehung hat neben der Entlastungswirkung für den alten Ortskern somit zusätzliche Erschließungsfunktion. Die Planung der Wohngebiete erfolgt in separaten Bebauungsplanverfahren.

Mit dem Bebauungsplan zur Straßenplanung werden zusätzlich Lärmschutzmaßnahmen sowie Ausgleichsflächen festgesetzt. Weiterhin wird die nördlich der Straßentrasse befindliche Kleingartenanlage analog zu der südlich des Ortsteiles Ginsheim gelegenen Kleingartenfläche überplant. Durch geeignete Festsetzungen soll die weitere Entwicklung im Bereich der Kleingärten planungsrechtlich gesteuert werden.

Es werden umfangreiche Kompensationsflächen festgesetzt, die - neben den eingrünenden Flächen für die Ortsumgehung und den neuen Ortsrand - gebündelt vor allem im Bereich Kreuzlache vorgesehen sind. Dies entspricht dem Leitbild des Landschaftsplanes der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg.

Die neue Straße soll künftig der Entlastung des innerörtlichen Straßennetzes von Ginsheim dienen. Dabei werden mit der Entlastung folgende Ziele verfolgt:

- Herausnahme von gebietsfremdem Verkehr aus Wohngebieten.
- Immissionsreduzierungen in Wohngebieten und im alten Ortskern.
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den Straßenräumen des Hauptstraßennetzes.
- Schaffung einer Alternativroute für Lkw, Herausnahme des Lkw-Verkehrs aus der Ortsmitte.
- Raumgewinn durch Verkehrsverlagerung, Nutzung der so gewonnenen Freiräume zur Straßenraumgestaltung.

Durch den Bau der Umgehungsstraße werden wertvolle landwirtschaftliche Böden mit Sonderkultureignung in Anspruch genommen. Die verloren gehenden Funktionen des Bodens sind nicht ausgleichbar.

Das Landschaftsbild am östlichen Ortsrand Ginsheims wird durch den Bau der Umgehungsstraße stark verändert. Durch eine Anreicherung verschiedener Grünstrukturen in der relativ ausgeräumten Ackerlandschaft wird der Eingriff jedoch minimiert bzw. ausgeglichen. Wegebeziehungen für die Naherholung werden erhalten.

Die Biotopausstattung im Geltungsbereich wird überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und den im Nordwesten gelegenen, öffentlich genutzten Siedlungsrand mit Sportanlage und öffentlichen Grünflächen bestimmt.

Im mittleren und vor allem südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches ist die Landschaft weitgehend ausgeräumt; bemerkenswerte Biotope und floristische Arten wurden hier nicht angetroffen und sind auch nicht zu erwarten. Nennenswerte Biotopstrukturen (Streubst, „Birkenwäldchen“) liegen hier weit abseits der geplanten Trassenführung.

Im faunistischen Fachbeitrag werden auf Basis der einzelartenbezogenen Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse - unter Zugrundelegung von Vorbelastungen sowie Vermeidungsmaßnahmen - für die Arten Grauwammer, Rebhuhn und Braunes Langohr Beeinträchtigungen prognostiziert bzw. sind nicht auszuschließen.

Da diese Arten allesamt auch dem Artenschutzrecht unterliegen, wurden sie im Artenschutzbeitrag einer weitergehenden Konfliktanalyse zugeführt, wobei Maßnahmen zur Überwindung der Konflikte herausgearbeitet und den Eingriffen gegenüber gestellt werden konnten.

Für diese Arten müssen somit unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden und den Eingriff in den Tierlebensraum auszugleichen.

Insgesamt sind die Eingriffswirkungen durch den geplanten Bau der Umgehungsstraße kompensierbar bzw. ausgleichbar. Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff / Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich neben den eigentlichen Eingriffsflächen für die Straßenplanung (in der tabellarischen EA-Bilanz: „Straßenverkehrsflächen“) umfangreiche Ausgleichflächen. Die hierauf festgesetzten Maßnahmen dienen einerseits dem Ausgleich des Defizites aus dem vorliegenden Bebauungsplan „Ortsentlastungsstraße“ und andererseits zweier weiterer Bauleitplanungen (Bebauungsplan „Am alten Sportplatz“ sowie für die Ergänzungssatzung „Sportflächen an der Autobahn“).